



Nr. 137.

Donnerstag den 15. November

1838.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1597. (2) Nr. 25672.

Verlautbarung.

Bei der von Johann Anton Tschitscher von Thalberg, gewesenen Dechante und General-Vicar zu Laibach errichteten, Studenten-Stiftung ist ein Plog im jährlichen Ertrage von 80 fl. Conv. Münze erledigt. — Diese Stiftung ist vorzüglich für Studierende bestimmt, welche von den Schwestern des benannten Erfinders abstammen. — Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem Domcapitel in Laibach. — Studierende, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre diesfälligen Gesuche bis 10. December d. J. bei diesem Gubernium zu überreichen, und denselben den Tschitscher'schen, das Mittellosigkeits-, das Poeten- oder Tschitscher'sche Zeugniß, dann die Studien-Zeugnisse von beiden Semestern ^{1837/8} und endlich bezißungsweise einen legalisirten Stammbaum beizulegen. Laibach den 27. October 1838.

Z. 1596. (2) ad Nr. 26179.

Nr. 32500.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Cameral- und Kriegszahlamte in Linz ist die mit einer Besoldung von jährlichen 500 fl. C. M. verbundene zweite Casseoffiziersstelle, oder Falls dieser Dienstplatz im Wege der Gradual-Vorrückung besetzt werden sollte, die fünfte Casseoffiziersstelle mit einem jährlichen Gehalte von 400 fl. C. M. in Erledigung gekommen. Diejenigen, welche sich um eine dieser Dienststellen allein, oder alternativen um die eine oder die andere derselben zu bewerben gedenken, haben ihre Gesuche, in welchen ihre Bewerbung bestimmt auszudrücken ist, wenn sie bereits in landesfürstlichen Diensten stehen, durch die ihnen vorgesetzten Behörden, sonst aber unmittelbar bei der k. k. obderennslichen Landesregierung bis 15. December 1838 zu überreichen. — In den Ge-

suchen haben sich die Bittsteller über ihre Moralität, über die Zurücklegung des dreiundwanzigsten Lebensjahres, über die Absolvierung, wo nicht der philosophischen Studien, doch wenigstens der zwei Humanitätsjahre, dann über ihre bisherige Laufbahn in Staats- oder Privatdiensten, so wie über die Fähigkeit im Falle der Vorrückung in einen mit Caution verbundenen Dienstposten, dieselbe leisten zu können, durch genügende, im Original oder beglaubigter Abschrift beizubringende Zeugnisse auszuweisen. — Insbesondere haben diejenigen Bewerber, welche noch nicht bei einer landesfürstlichen Casse angestellt sind, nach Vorschrift der hohen Hofkammerdecrete vom 3/17. September 1819, Z. 37344 und 52598, entweder sich auszuweisen, daß sie die vorgeschriebene Cameral-Zahlamts-Prüfung binnen dem Verlaufe eines Jahres zurückgerechnet (und nicht vor längerer Zeit) mit Erfolg bestanden haben, oder sich dieser Prüfung zum Behufe der gegenwärtigen Bewerbung unverzüglich zu unterziehen. — Die Cassabehörde, bei welcher die Prüfung abgelegt wurde, ist in dem Gesuche zu benennen, damit man über den Erfolg die amtliche Ueberszeugung einholen kann. — Von der k. k. obderennslichen Landesregierung. Linz am 22. October 1838.

Gustav Graf Chorinsky,
k. k. Regierungs-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1606. (2) Nr. 8165. civ.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Jacob Kosler, als Nachhaber des Anton Knee, in die öffentliche freiwidrige Versteigerung des dem Anton Knee gehörigen, auf 2000 fl. angeschlagenen, hier in der Stadt sub Cons. Nr. 140 liegenden Hauses um den Ausrufspreis von 2000 fl. oder darüber, mit gleichzeitiger Verständigung der Tabular-Gläubiger, jedoch ohne der Wir-

fung einer executiven Veräußerung, bewilliget, und zu dem Ende die Tagsatzung auf den 26. November 1838 um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Dr. Wurzbach einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 27. October 1838.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1588. (3) Nr. ^{15439/}2215 T.
R u n d m a c h u n g.

Nachdem der Tabak- und Stämpel-Dis-
trictsverlag in Riva, im Roveredaner Kreise,
in Erledigung gekommen ist, so hat man be-
schlossen, diesen Verlag im Wege der öffentli-
chen Concurrenz mittelst schriftlicher Anbothe
provisorisch an denjenigen zu verleißen, der die
zum Betriebe eines solchen Geschäftes nöthigen
persönlichen Eigenschaften besitzt, und das min-
deste Perzent für den Tabakverschleiß fordert.
Dieser Verlag hat seinen Bedarf an Tabak-
materiale und Stämpelpapier bei dem gegen
sieben Postmeilen entfernten k. k. Tabak- und
Stämpelverschleiß-Magazine in Trient abzu-
fassen, und es sind demselben nebst dem Tabak-
und Stämpelunterverlag auch sämtliche Ta-
bak- und Stämpeltrafikanten in den Landge-
richts-Bezirken von Riva, Val di Ledro und
Arco zur Materialfassung zugewiesen. Der ganz-
jährige, nach einem Durchschnitte des Verschleiß-
fuß der letzt verfloßenen drei Jahre 1835, 1836
und 1837 berechnete Verschleiß beträgt an Ta-
bakmateriale 66638 $\frac{1}{2}$ Pfund, im Geldwerthe
von 46683 fl. 30 kr., und an Stämpelpapier
6979 fl. 10 kr., folglich zusammen 53662 fl.
40 kr. Für den Betrieb dieses Verlags werden
nach den bestehenden Directiven folgende Aus-
lagen berechnet: a) die Materialschwendung des
sogenannten ledigen, nicht in Karten verpackten
Schnupfs und Rauchtabaks, und zwar beim
Schnupftabak mit $1\frac{1}{4}$ Percent per 222 fl.
10 kr., und bei dem gesponnenen Rauchtabak
mit $1\frac{3}{4}$ Percent per 32 fl. 22 $\frac{1}{4}$ kr., zusam-
men 254 fl. 32 $\frac{1}{4}$ kr.; b) die Frachtkosten für
den Transport des Tabakmaterials von Trient
nach Riva mit 20 kr. für den Nettocentner
222 fl. 7 $\frac{3}{4}$ kr.; c) die Provision für den Ta-
bakverschleiß an den Subverleger in Trient per
405 fl. 32 kr.; d) die Provision für den Stämpel-
verschleiß an eben denselben per 2 $\frac{1}{2}$ Pers-

cent mit 38 fl.; e) die Provision für den Stämpel-
verschleiß an die eigenen Trafikanten zu 2
Percent per 89 fl.; f) die sonstigen Verlagsaus-
lagen für Gewölbs- und Kellerzins, Haltung
eines Gehilfen, Beheizung, Beleuchtung, Pa-
pier u. dal., welche mit $\frac{7}{8}$ Percent vom ganz-
en Verschleiß per 53662 fl. 40 kr. in Anschlag
gebracht werden, mit 469 fl. 33 kr., zusammen
1478 fl. 44 $\frac{3}{4}$ kr. Dagegen sind für diesen Ver-
lag folgende Einnahmen berechnet, als: a) die
Provision für den Tabakverschleiß, welche mit
3 $\frac{3}{4}$ Percent zum Aukufspreis angenommen
wird, per 1750 fl. 39 kr.; b) die Provision vom
Stämpelverschleiß zu 3 $\frac{1}{2}$ Percent mit 244 fl.
15 $\frac{3}{4}$ kr.; c) der Kleinverschleißgewinn per 269 fl.
20 kr., die Einnahme beträgt also zusammen
2264 fl. 14 $\frac{3}{8}$ kr., und nach Abzug der obigen
Auslagen per 1478 fl. 44 $\frac{3}{4}$ kr., ergibt sich
ein Ueberschuß von 785 fl. 30 kr., welcher als
Reinertrag angenommen wird. Die vorbejiffere-
ten Summen, sowohl der Auslagen als Einnah-
men, hängen jedoch von zufälligen Ereignissen
ab, welche dieselben sowohl erhöhen, als ernie-
drigen können. Es können daher weder diese,
noch der hiervon abhängige Reinertrag als un-
abänderlich verbürgt werden, und das Gefähr-
tenärar übernimmt lediglich die Haftung für die
richtige Verabreichung der Verschleißprovision
vom Stämpelpapier mit 3 $\frac{1}{2}$ Percent, und vom
Tabakmateriale mit dem in Folge der gegen-
wärtigen Concurrenz Verhandlung festzustellenden
Percente. Der Erträgnisausweis, welcher
die Empfänge und Ausgaben umständlicher ent-
hält, kann bei der Cameral Bezirks-Verwaltung
in Trient eingesehen werden, und es wird hier
zur leichteren Beurtheilung des Ertragsverhält-
nisses nur bemerkt, daß sich der reine Jahres-
gewinn dieses Verlags mit 3 $\frac{1}{2}$ Percent Pro-
vision vom Tabakverschleiß auf beiläufig 768 fl.
47 kr., mit 3 $\frac{1}{4}$ Percent auf 552 fl. 4 kr., mit
3 Percent auf 435 fl. 22 kr., und so weiter im
Verhältnisse vermindern werde, als das Ver-
schleißpercent herabgesetzt werden wird. Dem
Verlagsübernehmer bleibt es übrigens freiges-
tellt, ob er das Tabakmaterial und Stämpel-
papier Zug für Zug bar bezahlen oder Caution
dafür leisten wolle, welche letztere für den Ta-
bak mit 3890 fl., für das Stämpelpapier mit
582 fl. und für das Geschirr mit 128 fl. festge-
setzt wird. Die Caution kann entweder für das
Tabakmaterial allein, oder für dieses und das
Stämpelpapier zugleich erlegt, für das Geschirr
muß dieselbe aber in jedem Falle geleistet wer-
den, wenn auch das Tabakmaterial und Stämpel-
papier gegen bare Bezahlung bezogen wird.

Dieselbe kann entweder in barem Gelde, oder in annehmbaren öffentlichen Staatspapieren, oder in einer nach dem obigen Werthe als annehmbar geeignet befundenen Realhypothek erlegt werden. Neben den vorstehenden Bedingungen wird von dem Uebernehmer des Verlags noch insbesondere gefordert, daß er des Lesens, Schreibens und Rechnens kundig; von einem tadellofen Lebenswandel und im Besitze eines zum Betriebe des Tabak- und Stämpelverschleißes geeigneten Locales sey; daß er ein zureichendes Vermögen besitze, um entweder die vorgeschriebene Caution erlegen, oder das Tabakmateriale und Stämpelpapier bar bezahlen zu können, und daß er sich verpflichte, das Verschleißgeschäft genau nach der ihm mitgetheilten Verlegers-Instruction, und nach den besonderen ihm durch die Bezirks-Verwaltung zukommenden Anordnungen zu besorgen. Es werden also jene Individuen, welche den obigen Bedingungen entsprechen können, und sich um die Verleihung des Tabak- und Stämpel-Districtsverlages in Riva bewerben wollen, hiemit eingeladen, ihr schriftliches Anboth, mit welchem Percent als Provision für den Tabakverschleiß, welcher ausschließend den Gegenstand dieser Concurrenz bildet, sie diesen Verlag zu übernehmen geneigt sind, längstens bis zum 30. November d. J., Mittags um 12 Uhr, in dem Bureau des Vorstandes der Bezirks-Verwaltung in Trient zu überreichen. Um zur Bewerbung zugelassen werden zu können, muß jedes Anboth mit einem Reugelde von 460 fl. sichergestellt werden, welches beim Rücktritte des Erstehers dem Aerar anheimfällt, denjenigen aber, deren Anboth nicht angenommen werden, zurückgestellt, und nur vom Erstehers bis zum Verlagsantritte rückbehalten wird. Dieses Angeld muß entweder bei der Bezirkskasse in Trient, oder bei einem anderen k. k. Amte oder Landgerichte erlegt, und der Erlagschein dem Anbother beigelegt werden. Diesem Anbother muß ferner ein obrigkeitliches Zeugniß über die erreichte Großjährigkeit, über die untadelhafte Aufführung und über die sonst noch oben geforderten Eigenschaften des Bewerbers um diesen Verlag beigelegt, und demselben die ausdrückliche Erklärung beigelegt werden, daß der Verlagsbewerber sich allen Bedingungen, wie sie in der Kundmachung enthalten sind, unterziehe. Auch dürfen dem Anbother keine unbestimmte oder andere, als in der Kundmachung enthaltene Nebenbedingungen beigelegt werden, indem auf diese bei der Entscheidung eben so wenig, als auf nachträgliche Anbother eine Rücksicht genommen

werden kann. Das Anboth ist von dem Anbother eigenhändig zu schreiben und zu unterschreiben, und versiegelt von Außen mit der Aufschrift versehen zu überreichen: „An die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Trient. Anboth für den k. k. Tabak- und Stämpel-Districtsverlag in Riva.“ Innsbruck den 9. October 1838. K. K. vereinte Cameral-Befällen-Verwaltung für Tyrol und Vorarlberg.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1612. (1) Nr. 1150.

E d i c t

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg, als Abhandlungsinstanz, werden alle jene, die einen allfälligen Rechtsanspruch an dem Verlasse des am 14. October 1837 zu Laase verstorbenen Mathäus Lauritsch zu machen sich berechtigt erachten, aufgefordert, denselben am 26. November 1838, Vormittags 9 Uhr hieamt anzumelden, widrigenfalls sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben wollen.

Bezirksgericht Weixelberg am 9. November 1838.

Z. 1604. (1) Nr. 1892.

E d i c t

Von dem Bezirksgerichte Krupp wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über das Ansuchen der Witwe Josepha Paal von Ottol in die executive öffentliche Feilbietung des, dem Executen Joseph Paal von Ottol, Haus-Nr. 24, gehörigen, gerichtlich auf 221 fl. 40 kr. geschätzten Subgrundes sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und des Ueberlandweingartens im Kutscherberge sammt gemauertem Keller, wegen aus dem Urtheile vom 26. Mai 1838, Z. 1110, schuldigen 200 fl. M. M. sammt 4% Zinsen c. s. c. gewilliget, und seyen hiezu drei Feilbietungstagsatzungen, die erste auf den 7. November, die zweite auf den 6. December d. J., und die dritte auf den 7. Jänner 1839, Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco der Realitäten zu Ottol mit dem Beisatze angeordnet worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden, dieselben bei der dritten und letzten Feilbietung auch unter demselben hintangegeben werden würden. Wozu die Kauflustigen mit dem Bemerkten vorgeladen werden, daß die Licitationbedingungen bei den Feilbietungstagsatzungen bekannt gemacht werden, und während den Amtsstunden in dieser Amtskanzlei eingesehen werden können.

Uebrigens wird noch erinnert, daß dieser nun feilzubietenden Bauern-Besitzung eine Abdeckergerechtfame für den ganzen ausgedehnten Bezirk Krupp anlebe, daher die dieses Gewerbe Betreibenden zum Ankauf dieser Besitzung besonders aufgemuntert werden.

Bezirksgericht Krupp am 15. September 1838.
Anmerkung. Zur ersten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 1885. (3)
Für Garten- und Blumenfreunde.
 Die Glasfronte eines sehr schönen gut erhaltenen Glashauses sammt allen für ein solides Glashaus nöthigen Stellagen, dann mehrere sehr edle Fruchtbaume verschiedener Gattung, besonders in Trillage gezogen,

edelster Gattung Reben und sehr starke Wintergrünreben zur Beschattung eines Lusthauses, sind zu verkaufen.

Nähere Auskunft entweder persönlich oder gegen frankirte Briefe ertheilt F. G. in Laibach am Platz Nr. 302, im zweiten Stocke.

3. 1607. (2)

Traiteurie = Verleihung im steyermärkisch-ständischen Sauerbrunnen.

Im steyermärkisch-ständischen Sauerbrunnen nächst Rohitsch w. rden beide Traiteurien vom 15. März 1839 an unter nachstehenden Bedingungen neu verliehen werden:

Dem ersten Traiteur wird eingeräumt:

- Erstens. Die freie Ausübung der Traiteurie im ersten Traiteurhause und im großen Conversations-Saale, ohne hierfür einen Pachtilling zu bezahlen.
- Zweitens. Eben so freie, geräumige Wohnung im ersten Traiteurhause, nebst den dazu gehörigen Verhältnissen, als: Küche, Keller, Pferde-, Horn- und Vorstevrich-Stallungen &c.
- Drittens. Ein im Traiteurhause gelegenes gutes Zimmer, welches er an Gäste vermietthen kann, gegen einen jährlichen Zins von 12 fl. C. M.
- Viertens. Die schöne gewölbte Stallung, so wie auch der größere Communstall, beide zur Unterbringung der Pferde der Gäste, gegen einen Jahreszins von 36 fl. C. M.
- Fünftens. Mehrere Ackergründe gegen einen Jahreszins von 11 fl. 12 kr. C. M.

Der zweite Traiteur genießt:

- Erstens. Die freie Ausübung der Traiteurie im zweiten Traiteurhause, wozu ihm eine große Trinkstube zu ebener Erde und ein schöner großer Saal im ersten Stocke zugewiesen sind.
- Zweitens. Freie geräumige Wohnung in diesem Hause sammt allen erforderlichen Verhältnissen.
- Drittens. Werden ihm ein großer Pferdestall zur Unterbringung der fremden Pferde und einige Ackergründe ebenfalls unentgeltlich zum Gebrauche überlassen.

Sämmtliche Speisesäle und Speisezimmer sind mit ständischer Einrichtung, als: Tische, Stühle, Bänke, &c. versehen.

Dagegen sind beide Traiteure verpflichtet:

- Erstens. Sich bei den zu Mittag Statt findenden Table d'hotes genau nach dem von der Verordneten-Stelle festgesetzten Speisen-Tariffe, welcher jedoch stets für den Wirth liberal bemessen wird, zu halten; Abends hingegen Speisenzettel zu führen.
- Zweitens. Jene Curgäste, welche in ihren Zimmern speisen wollen, nach dem Speisenzettel unklaghaft zu bedienen.
- Drittens. Ueberhaupt durch gesunde schmackhafte Kost, gutes reines Getränke und aufmerksame schnelle Bedienung die Gäste nach Möglichkeit zufrieden zu stellen, indem nur in dieser Rücksicht den beiden Traiteuren so vortheilhafte Bedingungen gemacht werden.
- Viertens. Haben beide Traiteure, da ihre Ernennung nur auf ein Jahr Statt findet, am Ende der Curzeit um fernere Bestätigung einzukommen, wenn sie das Geschäft für das nächste Jahr wieder erhalten wollen. Ihre Bestätigung wird von ihren Leistungen abhängen.
- Fünftens. Beiden Traiteuren werden die ihnen zugewiesenen Localitäten für das ganze Jahr eingeräumt, jedoch ist der erste Traiteur nur verbunden, die Traiteurie vom 1. Mai bis letzten September auszuüben; der zweite Traiteur muß jedoch das ganze Jahr anwesend und zur Bedienung allfälliger Gäste bereit seyn.

Die beiden Traiteurstellen werden nicht vereint, sondern jede nur für sich allein vergeben. Lusttragende haben ihre Gesuche, belegt mit Moralitäts-Zeugniß, Zeugniß über ihre bisherigen Leistungen in diesem Geschäfte und Nachweisung eines dem Unternehmen angemessenen Fonds, bis 15. December 1838 an die steyermärkisch-ständische Verordneten-Stelle in Gräß einzureichen, und können sich um nähere Auskünfte und um Beschaffung der Localitäten &c. an das ständische Rentamt zu Sauerbrunn verwenden.

Gräß, vom steyermärkisch-ständischen Verordneten-Rathe, am 3. November 1838.